

Beschluss neues Organisationsreglement: Übersicht

Um was geht es?

Der Gemeindeverband ARA Region Interlaken **schlägt ein neues Organisationsreglement vor.**

Dieses muss vom zuständigen Organ aller Gemeinden angenommen werden. Mit dem neuen Organisationsreglement soll es Gemeinden, die dem Verband mehr Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung übertragen wollen, ermöglicht werden dies zu tun. Alle anderen Gemeinden können ihre Aufgaben wie bisher erfüllen.

Der Gemeindeverband hat den Entwurf des Organisationsreglements von Mitte März bis Ende Juni 2019 allen Verbandsgemeinden zur Stellungnahme unterbreitet.

Alle Verbandsgemeinden haben mitgeteilt, dass sie bereit sind, dem zuständigen Organ die Annahme des Organisationsreglements zu beantragen.

Die Frage an die Gemeinden, ob sie ihre Aufgaben wie bisher erfüllen oder dem Verband zu übertragen wollen wurde wie folgt beantwortet:

5 Gemeinden wollen ihre Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung **weiterhin selber erfüllen**

10 Gemeinden wollen, wenn dies mit dem neuen Organisationsreglement möglich wird, die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung **dem Gemeindeverband übertragen**

Aufgrund der weiteren Antworten der Gemeinden und der kantonalen Vorprüfung wurde der Entwurf des Organisationsreglements vom März 2019 noch angepasst.

Der Vorstand des Gemeindeverbands hat deshalb entschieden der Delegiertenversammlung das neue Organisationsreglement zum Beschluss zu Handen der Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden zu unterbreiten. Dem Geschäft liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Zum Beschluss: **Neues Organisationsreglement**

Zur Information: **Botschaft an die Delegiertenversammlung** (ausführliche Erläuterung der Hintergründe) mit den dort erwähnten weiteren Beilagen:

- **Grobentwurf Gebührenreglement** (dies wird dann nur für Gemeinden, die dem Gemeindeverband alle Aufgaben übertragen wollen erlassen)
- **Vorschläge** für die später erforderlichen **Beschlüsse der Gemeinden**
- **Auswertung der Vernehmlassung**
- **Vorprüfungsbericht vom 20. September 2019**
- **Entwürfe / Muster** Vertrag betreffend **Übertragung** der Abwasseranlagen in drei Varianten (Kauf, Dienstbarkeit, selbständiges und dauerndes Baurecht)
- **Entwurf / Muster** Vertrag betreffend **Ein- und Durchleitungsrechte**

Rückblick

Mit der Massnahme 58 der generellen Entwässerungsplanung des Gemeindeverbands (VGEP) gab sich der ARA-Verband im Jahr 2014 den Auftrag zu untersuchen, wie die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet in Zukunft erfolgen soll, um den wachsenden Anforderungen gerecht zu werden und insbesondere den dauernden Werterhalt der Anlagen zu gewährleisten.

Der Auftrag wurde in einem ergebnisoffenen Prozess bearbeitet. In einer **ersten Phase** wurden drei mögliche Szenarien entworfen, nämlich:

Szenario 1:	<ul style="list-style-type: none"> Keine Änderung.
Szenario 2:	<ul style="list-style-type: none"> Alle Gemeinden übertragen ihre Hauptleitungen und weiteren Anlagen von regionaler Bedeutung an den Gemeindeverband.
Szenario 3:	<ul style="list-style-type: none"> Alle Gemeinden übertragen sämtliche Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung an den Verband. Die Gemeinden haben nichts mehr mit der Entwässerung (Kanalisation) mehr zu tun.

In einer **zweiten Phase** wurden diese drei Szenarien weiterbearbeitet, die Auswirkungen detailliert untersucht und dargestellt und schliesslich eine Empfehlung aus fachlicher Sicht zu Handen der zuständigen Entscheidbehörden formuliert. **Zusätzlich** zu den drei genannten Szenarien wurde als weiteres **Szenario ein Szenario 3 light** geprüft und der Delegiertenversammlung schliesslich zur Weiterverfolgung empfohlen.

Das Szenario 3 light sieht vor, dass diejenigen Gemeinden, die ihre Aufgaben im Bereich der Entwässerung und Abwasserreinigung vollständig an den Verband übertragen wollen, dies tun können (sog. ARApplus-Gemeinden). Die Gemeinden, die ihre angestammten Aufgaben weiterhin selber erfüllen wollen, sollen diese Möglichkeit aber nach wie vor haben (sog. ARA-Gemeinden).

<p>Szenario 3 light:</p> <p>Übertragung aller Aufgaben an den Verband ist möglich für diejenigen Gemeinden die das wollen.</p> <p>Für alle anderen Gemeinden ergibt sich für die Aufgabenerfüllung keine Änderung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Der Gemeindeverband ist für die Reinigung der Abwässer für alle Gemeinden zuständig. 	
	<table border="0"> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> Der Gemeindeverband erfüllt für diejenigen Gemeinden, die das wünschen (ARApplus-Gemeinden), auch alle anderen im Bereich der Entwässerung anfallenden Gemeindeaufgaben. Diese Gemeinden haben nichts mehr mit der Entwässerung (Kanalisation) zu tun. In diesen Gemeinden gilt ein Abwasserreglement des Verbands mit einheitlichen Gebühren für alle an die ARA angeschlossenen Haushalte und Betriebe. </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> Alle anderen Mitgliedgemeinden (ARA-Gemeinden) erfüllen alle anderen kommunalen Aufgaben im Bereich der Entwässerung selber In diesen Gemeinden gilt das gemeindeeigene Abwasserreglement mit eigenem Tarif. Der Verband verrechnet diesen Gemeinden seine Kosten nach den Bestimmungen des neuen OgR (Art. 70 OgR) . </td> </tr> </table>	<ul style="list-style-type: none"> Der Gemeindeverband erfüllt für diejenigen Gemeinden, die das wünschen (ARApplus-Gemeinden), auch alle anderen im Bereich der Entwässerung anfallenden Gemeindeaufgaben. Diese Gemeinden haben nichts mehr mit der Entwässerung (Kanalisation) zu tun. In diesen Gemeinden gilt ein Abwasserreglement des Verbands mit einheitlichen Gebühren für alle an die ARA angeschlossenen Haushalte und Betriebe.
<ul style="list-style-type: none"> Der Gemeindeverband erfüllt für diejenigen Gemeinden, die das wünschen (ARApplus-Gemeinden), auch alle anderen im Bereich der Entwässerung anfallenden Gemeindeaufgaben. Diese Gemeinden haben nichts mehr mit der Entwässerung (Kanalisation) zu tun. In diesen Gemeinden gilt ein Abwasserreglement des Verbands mit einheitlichen Gebühren für alle an die ARA angeschlossenen Haushalte und Betriebe. 	<ul style="list-style-type: none"> Alle anderen Mitgliedgemeinden (ARA-Gemeinden) erfüllen alle anderen kommunalen Aufgaben im Bereich der Entwässerung selber In diesen Gemeinden gilt das gemeindeeigene Abwasserreglement mit eigenem Tarif. Der Verband verrechnet diesen Gemeinden seine Kosten nach den Bestimmungen des neuen OgR (Art. 70 OgR) . 	

Die Delegiertenversammlung folgte am 14. Juni 2018 dem Antrag, das Szenario 3 light weiter zu verfolgen und erteilte den Auftrag, die erforderliche Anpassung des Organisationsreglements (OgR) und die weiteren Rechtsgrundlagen für das Szenario 3 light auszuarbeiten.

Diese Rechtsgrundlagen liegen nun vor und werden vom Vorstand der Delegiertenversammlung zur Verabschiedung zuhanden der Gemeinden mit dem Antrag auf Genehmigung unterbreitet.

Das neue Organisationsreglement (OgR)

Der vorliegende Entwurf des OgR ermöglicht mit einer Anpassung des Zweckartikels die Abstufung der Verbandsaufgaben und der Mitgliedschaft nach dem Szenario 3 light und stellt sicher, dass keine Quersubventionierungen zwischen den ARAGemeinden und den ARAPlus-Gemeinden erfolgt.

Im Gebiet der ARAPlus-Gemeinden erhebt neu der Verband die Gebühren für die Abwasserentsorgung gemäss einem verbandseigenen Abwasserreglement (Grobentwurf für die Regelung der Gebühren ebenfalls in den Vernehmlassungsunterlagen). Zur Sicherstellung der Kostenwahrheit und der verursachergerechten Kostenverteilung und zur Vermeidung unerwünschter Quersubventionierungen führt er je eine Spartenrechnung für die Abwasserreinigung (ARA) und für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen im Gebiet der ARAPlus-Gemeinden.

Aufgrund der Vernehmlassung bei den Gemeinden und der kantonalen Vorprüfung wurde das nun vorliegende OgR gegenüber der Vernehmlassungsvorlage geringfügig angepasst. Die Hauptanpassung liegt darin, dass der Kostenteiler für die Vorfinanzierung der eigentlichen Abwasserreinigungsanlagen noch angepasst werden musste.

Kostenteiler gemäss Entwurf Vernehmlassung	Kostenteiler gemäss vorliegendem Entwurf (entsprechend den Empfehlungen des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute):
<ul style="list-style-type: none"> • Zuflussmenge bei Trockenwetter (Mittel der drei letzten Jahre) • Anteil am Wiederbeschaffungswert der mitbenützten Anlagen unterliegender Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuflussmenge bei Trockenwetter (Mittel der drei letzten Jahre) (30%) • Wasserbezug der angeschlossenen Bezügerinnen und Bezüger (Änderung gegenüber Vernehmlassungsvorlage) (70%)

Grundsatz der Freiwilligkeit

Die mit dem Szenario 3 light verbundenen Änderungen des Organisationsreglements, namentlich die Erweiterung des Verbandszwecks, erfordern die Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Mit der Zustimmung zur Neuorganisation schaffen die Gemeinden die Voraussetzungen, dass sie ihre Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung vollständig an den Verband übertragen können. Dazu verpflichtet sind sie aber nicht. Jede Verbandsgemeinde entscheidet frei nach eigenem Ermessen, ob sie diese Aufgaben anlässlich der Neuorganisation tatsächlich dem Verband übertragen will. Sie kann dies aber auch zu einem späteren Zeitpunkt tun.

Antrag des Vorstands:

Der Vorstand beantragt der Delegiertenversammlung, die folgenden Beschlüsse zu fassen (vgl. dazu auch Ziffer 9 der Botschaft des Vorstands an die Delegiertenversammlung)

1. Die Delegiertenversammlung **genehmigt und verabschiedet** das neue Organisationsreglement gemäss Entwurf des Vorstands zuhanden der Verbandsgemeinden.
2. Die Delegiertenversammlung beantragt den Verbandsgemeinden, den folgenden Beschluss zu fassen:
Die Gemeinde XY stimmt dem neuen Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Abwasser Region Interlaken vom 16. Januar 2019 [Datum der beschlussfassenden DV] zu.
3. Die Delegiertenversammlung ersucht die Verbandsgemeinden, zusammen mit dem Beschluss über das Organisationsreglement über die Zugehörigkeit zum Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken als ARAPlus-Gemeinde oder als ARA-Gemeinde zu beschliessen. Sie empfiehlt den Gemeinden, den zuständigen Organen entsprechend den Vorschlägen in Beilage 3 zur Abstimmungsbotschaft Antrag zu stellen.
4. Die Delegiertenversammlung nimmt Kenntnis von den Vorlagen für
 - a) die Übertragung von Abwasseranlagen durch die ARAPlus-Gemeinden (Art. 5, 73 und 77 Organisationsreglement),
 - b) die Verträge betreffend die Durchleitung von Abwasser (Art. 9 Organisationsreglement und Beilage IV zum Organisationsreglement).
5. Die Delegiertenversammlung beauftragt den Vorstand, nach einer Zustimmung aller Verbandsgemeinden zum neuen Organisationsreglement mit dem Vollzug, insbesondere mit dem Abschluss der Verträge gemäss Ziffer 4.

Weitere Schritte nach der Delegiertenversammlung vom 16. Januar 2020

Je nach Entscheid der Delegiertenversammlung Abstimmung bei den Gemeinden über das OgR und über die Frage, ob die Gemeinde eine ARA-Gemeinde oder eine ARAPlus Gemeinde sein will	1. Semester 2020
Evtl. Umsetzungsarbeiten	2021
Evtl. Start der Arbeiten nach neuem OgR	Voraussichtlich ab 1.1.2022

Beilagen

Zum Beschluss:	Neues Organisationsreglement
Zur Information:	Botschaft an die Delegiertenversammlung (ausführliche Erläuterung der Hintergründe) mit den dort erwähnten weiteren Beilagen: <ul style="list-style-type: none">- Grobentwurf Gebührenreglement (dies wird dann nur für Gemeinden, die dem Gemeindeverband alle Aufgaben übertragen wollen erlassen)- Vorschläge für die später erforderlichen Beschlüsse der Gemeinden- Auswertung vom 31. Oktober der Vernehmlassung- Vorprüfungsbericht vom 20. September 2019- Entwürfe / Muster Vertrag betreffend Übertragung der Abwasseranlagen in drei Varianten (Kauf, Dienstbarkeit, selbständiges und dauerndes Baurecht)- Entwurf / Muster Vertrag betreffend Ein- und Durchleitungsrechte